

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NW Postfach 33 03 30 40436 Düsseldorf

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
des Landtages Nordrhein-Westfalen

z. Hd. Herrn Kubitzky
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 0 7 9-1

A 16

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 021 1/96508-0

Direkt: 021 1/96508-27

Telefax: 021 1/96508-55

E-Mail: schumacher @ lkt-nw.de

Datum: 16.08.2001

Aktenz.: 40 40-04 Schu/Ho

Öffentliche Anhörung am 29. August 2001 zum Thema „Selbständige Schule“

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

anliegend übersenden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme des Landkreistages NW für die o.g. Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Schumacher)

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, 14.08.2001

Schriftliche Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen für die Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 29. August 2001 zum Thema

„Selbständige Schule“

I. Allgemeine Vorbemerkung

1. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen unterstützt ungeachtet aller noch zu klärenden Probleme und kritischer Fragen im Detail grundsätzlich die Zielsetzungen, die mit dem Entwurf eines Schulentwicklungsgesetzes und dem Projekt „Selbständige Schule“ verfolgt werden. Fachleute haben seit Jahren darauf hingewiesen, dass ein erheblicher Teil der Probleme im Schulbereich mit der zentralen Übersteuerung der Schulen durch die Schulaufsicht, einer immer noch in weiten Bereichen veralteten „Aufsichtskultur“ und der fehlenden Selbständigkeit der Schulen ursächlich zusammenhängt (vgl. Kienbaum-Gutachten zur Reorganisation der staatlichen Schulaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1994, Denkschrift „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ der Bildungskommission NRW aus dem Jahre 1995). Auch die zahlreichen, in vielen Jahren gemachten positiven Erfahrungen an Ersatzschulen mit einer größeren örtlichen Selbständigkeit von Schulen sprechen seit langem dafür, das Verhältnis zwischen staatlicher Reglementierung und Aufsicht sowie örtlichen Schulen zugunsten einer größeren Autonomie der Schulen neu zu justieren. Im Gefolge der Denkschrift „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ hat sich die Landesregierung in den letzten Jahren nur zu einigen zaghaften Tappschritten in Richtung auf eine größere Selbständigkeit der Schulen vor Ort entschließen können. Mit dem jetzt von der Landesregierung vorgelegten Modellprojekt für eine „Selbständige Schule“ ist erstmals in Umrissen ein Konzept sichtbar, das ernsthaft der Forderung nach größerer Selbständigkeit der Schulen vor Ort Rechnung tragen will. Dies wird vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt. Dabei verkennen wir nicht, dass die den örtlichen Schulen und Schulträgern jetzt durch das Modellprojekt eingeräumten größeren Entscheidungsspielräume auf Rahmenbedingungen stoßen, die es ihrerseits häufig schwer machen, diese Spielräume tatsächlich wahrzunehmen (zu geringe Ausstattung des Bildungsbereiches mit Finanzmitteln, Lehrermangel etc.).
2. Ungeachtet unserer grundsätzlichen Zustimmung zur Zielsetzung des Projektes ist zu bedauern, dass die Landesregierung für die Erprobung einer größeren Selbständigkeit der örtlichen Schulen nur ein Modellkonzept zur Erprobung vorschlägt. Dieses lässt sich anscheinend stark von dem Ziel leiten, wünschenswerte größere Autonomie von Schulen vor Ort so zu organisieren, dass das Land als Träger der staatlichen Schulaufsicht möglichst wenig Einfluss

verliert. Statt Aufgaben konsequent zu dezentralisieren und für diese dezentralisierten Aufgaben ähnlich wie bei den Ersatzschulen die Verantwortung für innere und äußere Schulträgerschaft vor Ort weitgehend zusammenzuführen, setzt das Land bei seinem Konzept auf eine Verstärkung von Mischverwaltungstypen, die es mit dem positiven Begriff „Co-Management“ bezeichnet. Die auch nach einer Neuordnung der Zuständigkeiten im Schulbereich weiterhin erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schulen/Kommunen einerseits und dem Land als Garanten für die Mindestqualität von Schule und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse andererseits lässt sich aber - wie das Beispiel der Ersatzschulen zeigt - auch ohne solche problematischen Mischverwaltungstypen organisieren. Sie rufen häufig „organisierte Unverantwortlichkeit“ und Reibungsverluste hervor. Co-Management würde dann zum K.O.-Management.

Wir halten es zwar für wünschenswert, auch das jetzt vom Land vorgelegte Modell trotzdem mit dem Ziel zu erproben, ob es die erwünschten Qualitätsverbesserungen im Schulbereich erreicht und außerdem einen effizienten und effektiven Einsatz der beschränkten für den Bildungsbereich zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel gewährleistet. Darüber hinaus sollte aber als weiteres Modell eine stärkere Kommunalisierung der Verantwortung für die Schulen erprobt werden. Falls dieses Modell erfolgreich ist, könnte es am Ende im Ergebnis auch darauf hinauslaufen, dass es neben den privaten Ersatzschulen und den weiterhin bestehenden staatlichen, ggf. in Form von „selbständigen Schulen“ betriebenen Schulen auch kommunalisierte Schulen geben kann (selbstverständlich nur auf Antrag des Schulträgers und gegen entsprechende auskömmliche Finanzaufweisungen des Landes).

Um ein Kommunalisierungsmodell zumindest im Ansatz erproben zu können, müsste wenigstens der Vorschlag der Bildungskommission aufgegriffen werden, dass der Schulträger einheitlich für das Personal an seinen Schulen die Personalhoheit wahrnimmt und auf Vorschlag der jeweiligen Schule die Personalentscheidungen für Landesbedienstete im Auftrag des Landes trifft. Die Schulträger würden dann bei diesem Modellversuch ähnlich wie die Kreise als Kreispolizeibehörden als untere staatliche Verwaltungsbehörde tätig (vgl. hierzu im einzelnen die Empfehlungen der Bildungskommission NRW). Diese „Auftragstätigkeit“ für das Land müsste mit einer weitgehenden Budgetierung der Personalressourcen einhergehen, die das Land dem örtlichen Schulträger für die Versorgung seiner Schule mit Lehrern zur Verfügung stellt. Um sicherzustellen, dass bei diesem Modell die örtlichen Schulen trotzdem die wünschenswerte Autonomie erhalten und nicht nur die „kurze Leine“ der Schulaufsicht mit einer „kurzen Leine“ des Schulträgers austauschen, könnte den Schulträgern in diesem Modellversuch die zusätzliche Auflage gemacht werden, das Personalbudget für die einzelnen Schulen den Schulleitungen weitgehend zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung zuzuweisen. Dies wäre z.B. gewährleistet, wenn entsprechend dem Vorschlag der Bildungskommission Personalentscheidungen vom Schulträger nur **auf Vorschlag der Schulleitung** getroffen werden können. Die

Kommunalverfassung kennt im übrigen auch andere Modelle für solche teilautonomen Organisationsstrukturen (vgl. Eigenbetriebsverordnung, Anstalt des öffentlichen Rechts). Ein solches Modell hätte den Vorteil, dass die Schulleiter sich bei der Wahrnehmung der Entscheidungsspielräume weitgehend auf inhaltliche Fragen beschränken könnten. Die Durchführung dieser Entscheidungen der Schulleitungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand (Beachtung der Bestimmungen des Beamtenrechts, des Tarifrechts und des Personalvertretungsrechts etc.) läge dagegen beim Schulträger. Da der Schulträger damit Aufgaben wahrnehmen würde, die bisher vom Land erledigt wurden, müssten ihm zum Ausgleich entsprechende Landesmittel für diese neue Aufgabe zugewiesen werden.

Mit einem so konzipierten weiteren Modellversuch kann die begründete Erwartung verbunden werden, dass zahlreiche Probleme und Reibungsverluste vermieden werden, die die jetzt vom Land als einzige Form der „Selbständigen Schule“ zugelassene Modellvariante nach sich ziehen wird (vgl. im einzelnen dazu unsere Ausführungen unter II.). Außerdem bestünde nicht wie bei dem jetzt vorgesehenen Modellversuch, bei dem die Schulaufsicht die Schulleitungen weiterhin bei der Wahrnehmung der neu gewonnenen Personalkompetenzen im Einzelfall beraten muss, die Gefahr, dass die Autonomie der Schulen faktisch durch diese Beratungstätigkeit der Schulaufsicht wieder ausgehöhlt wird. Auch hier gilt nämlich das Wort des ehemaligen Ministerpräsidenten, dass Ratschläge sehr häufig ein „Schlag“ sind. Ob am Ende eines solchen Modellversuches dann den Schulträgern auf Antrag sogar die Möglichkeit eröffnet werden sollte, ihre Schulen vollständig zu kommunalisieren, könnte aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dieser Modellvariante entschieden werden.

Wir würden es begrüßen, wenn das Land den Vorschlag der Bildungskommission, der auf eine stärkere Kommunalisierung der Personalverantwortung im Schulbereich hinausläuft als der jetzt vorgesehene Modellversuch, im Sinne eines ergebnisoffenen Versuchsverfahrens aufgreifen würde. Unseres Erachtens darf keine Zeit bei der Erprobung von seriösen Modellvarianten zur Reform des nordrhein-westfälischen Schulwesens verspielt werden. Der Vorschlag der Bildungskommission gehört aber ohne Zweifel zu den seriösen Vorschlägen, die möglichst schnell erprobt werden sollten, damit sie bei Erfolg ggf. auch unverzüglich zur Verbesserung der Qualität des nordrhein-westfälischen Schulwesens umgesetzt werden können.

3. Unsere positive Einschätzung der Zielsetzung der Landesregierung, den Schulen eine größere Selbständigkeit einzuräumen, ist angesichts der bis jetzt bekannten Vorschläge naturgemäß mit Vorbehalten verbunden. Eine endgültige Bewertung des Modellprojektes kann erst gegeben werden, wenn die Antworten auf zahlreiche andere Fragen vorliegen. Sie stehen im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens auch deshalb noch aus, weil die Entwürfe der Rechtsverordnungen mit den entsprechenden Detailregelungen bisher nicht einmal ansatzweise bekannt sind. Ebenso wenig ist bekannt, welche Regelungen das Land in den mit den einzelnen

Modellkommunen und Modellschulen abzuschließenden Kooperationsverträgen im Detail auch dann zugestehen will, wenn diese zwar für die Autonomie der Schulen positiv wären, aber mit einem Verlust an Zuständigkeit und Macht für das Land bei der konkreten Gestaltung des Schulwesens vor Ort verbunden wären. Zwar ist unbestritten, dass zu Beginn von Modellversuchen nicht schon alle Probleme bis im Detail bekannt sein können oder Lösungen für sie vorliegen müssen; dann wäre ein Modellversuch vermutlich überflüssig. Es muss aber erwartet werden, dass für offensichtlich von Beginn an erkannte Probleme konkrete Lösungsansätze vorgelegt werden. Dies geschieht leider nicht. So vermissen wir z.B. konkrete Angaben über die Größenordnung, die das Land den einzelnen Schulen als eigenständiges Budget zuweisen will. Ebenso fehlt es an hinreichend präzisen Angaben, wie und von wem die begleitende Beratung der Schulleitungen bei der Wahrnehmung der neuen Kompetenzen durch Landesbedienstete effektiv und effizient wahrgenommen werden soll. Außerdem fehlt eine klare Aussage, dass Aufgabenverlagerungen zwischen Land und Kommunen grundsätzlich mit einem entsprechenden Kostenausgleich verbunden sein werden. Damit werden – hoffentlich unbegründet – „Befürchtungen“ genährt, dass das Land sich bewusst die Option offen halten will, die kommunalen Schulträger insbesondere bei den Verhandlungen über die abzuschließenden Kooperationsverträge in die Finanzierung von Landesaufgaben zumindest teilweise einzubeziehen. Erst wenn die oben beschriebenen Festlegungen des Landes und die Entwürfe der Rechtsverordnungen etc. vorliegen, kann abschließend beurteilt werden, ob das Land dem in den Modellprojekt formulierten Anspruch gerecht wird, oder ob ganz oder teilweise die immer wieder geäußerte Befürchtung Realität wird, das Land wolle mit diesem Modellversuch Kommunen oder Schulen für Versäumnisse des Landes bei der Organisation und bei der Finanzierung des Schulwesens „in Mithaft nehmen“.

4. Eine inzwischen nicht mehr zu unterschätzende Gefahr für das Modellprojekt ist auch, dass es politisch so „hochgeredet wird“, dass es aus politischen Prestige Gründen Erfolg haben muss. Dies könnte einen „Zugzwang“ auslösen, einzelne Projektteile oder das gesamte Projekt flächendeckend auf alle Schulen zu übertragen, weil man sich nicht eingestehen will, dass ein Reformkonzept gescheitert ist und man nach 6 Jahren Erprobungszeit mit leeren Händen dasteht. Diese Gefahr kann nur begrenzt werden, wenn schon zu Beginn des Projektes Ziele und Indikatoren festgelegt werden, an denen sich ein Erfolg des Projekts messen lassen muss. Außerdem müssen die öffentlichen Ressourcen einschließlich der von Dritten vorübergehend zur Verfügung gestellten Mittel (z.B. Bertelsmann Stiftung) erfasst werden, die verbraucht worden sind, um die Ziele zu erreichen. Dies alles muss in einem transparenten Verfahren geschehen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann eine seriöse Evaluation der Modellprojekte fortgeführt werden, die Grundlage für die Entscheidung ist, ob und in welchem Umfang die in den Modellprojekten erprobten Strukturen dauerhaft und flächendeckend in Nordrhein-Westfalen für andere Schulen zu vertretbaren Kosten eingeführt werden sollen. Die diesbezüglichen Schwächen, die das Modellprojekt Schule und Co. aufweist, müssen vermieden

werden. Sie machen es für Außenstehende zur Zeit nicht möglich zu erkennen, inwieweit das Projekt Schule und Co. objektiv Erfolg gehabt hat, inwieweit die Erfolgsmeldungen auf subjektiven Beurteilungen der am Projekt Beteiligten beruhen und inwieweit die tatsächlichen oder postulierten Erfolge durch einen effektiven und effizienten Einsatz öffentlicher Ressourcen erreicht worden sind, der den Anforderungen einer Kosten-Nutzenanalyse standhält. Ob es gelingt, diese Defizite durch die laufende, für Außenstehende nicht transparente Evaluation des Modellprojektes Schule und Co. zu beseitigen, bleibt abzuwarten. Eine Evaluation, die wie beim Projekt Schule und Co. ihre Ergebnisse erst nach Abschluss des Erprobungszeitraumes vorliegt, kann beim vorliegenden Modellprojekt auch deshalb nicht akzeptiert werden, wenn man sich ernsthaft die Möglichkeit erschließen will, erfolgreiche Teile des jetzigen Modellprojektes, schon vor Ablauf des Erprobungszeitraumes an anderen Schulen in Nordrhein-Westfalen einzuführen. Dies setzt eine kontinuierliche Evaluation voraus, die auch schon während des sechsjährigen Versuchszeitraumes „belastbare“ Zwischenergebnisse über Teilerfolge vorlegt.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs und den Aufgabenfeldern der Projektbeschreibung

1. Arbeitsfeld 1: Personalbewirtschaftung

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen – unterstützt den vorgesehenen Versuch, den Schulleiterinnen und Schulleitern die Entscheidungskompetenz über die beamten-, besoldungs-, tarif- und vergütungsrechtlichen Entscheidungen für das an der Schule beschäftigte Personal des Landes zu übertragen. Da die hiermit korrespondierenden Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes nur die im Landesdienst Beschäftigten erfassen, gehen wir davon aus, dass sich diese Kompetenzen zur Zeit nur auf Landesbedienstete und nicht etwa auch auf von den Schulträgern in den Schulen beschäftigtes Personal beziehen. Wir halten diese Begrenzung im gegenwärtigen Stadium für sinnvoll, zumal es durchaus möglich ist, bei Beibehaltung der Personalhoheit des Schulträgers für sein Personal den jeweiligen Schulleitungen auf freiwilliger Basis auch gegenüber dem Personal des Schulträgers in der jeweiligen Schule die für den Erfolg des Versuchs erforderliche stärkere Stellung einzuräumen.

Die neuen, den Schulleitungen zugeordneten Aufgaben erfordern zunächst einen erheblichen Qualifizierungsaufwand für die Schulleitungen. Denn die einschlägigen Vorschriften des Beamten- und Tarifrechts sind zum Teil schwierig zu handhaben; insbesondere wenn man Rechtsstreitigkeiten vermeiden will, ist es wichtig, dass nach diesen Vorschriften vorgesehene Verfahren fehlerfrei abzuwickeln. Wir gehen davon aus, dass das Land diesen Qualifizierungsbedarf mit Landesressourcen Rechnung trägt und die kommunalen Schulträger in diese Fortbildungsaufgabe allenfalls gegen Kostenerstattung eingebunden werden.

Selbst wenn der Grundqualifizierungsbedarf bei den Schulleitungen erfolgreich erfüllt werden kann, wird in vielen Einzelfällen, die die Schulleitungen zu entscheiden haben, zusätzlicher Beratungsbedarf bestehen. Dieser Beratungsbedarf kann am effektivsten und effizientesten organisiert werden, wenn er möglichst ortsnah bei der einzelnen Schule angesiedelt wird. Insbesondere bei den Schulen, die der Aufsicht der Bezirksregierung unterliegen, ist diese Ortsnähe mit den gegenwärtigen Aufsichtsstrukturen wohl allenfalls mit zusätzlichen Kosten zu organisieren. Die Frage, wie das Land diese Aufgabe lösen will, ohne zusätzliche Kostensteigerungen in Kauf zu nehmen, ist bisher vom Land nicht beantwortet. Die teilweise in Diskussionen mit dem Land aufkommende Idee, dass diese Aufgaben auch ein örtliches Kompetenzzentrum erledigen könne, erinnert stark an die vom Land favorisierten kommunalen Medienkompetenzzentren im Bereich der neuen Medien, mit denen die Kommunen auch in die Aufgabe der Lehrerfortbildung eingebunden werden sollen. Vergleichbare unbeantwortete Fragen stellen sich auch bei der Wahrnehmung und Organisation der mit diesen Personalbewirtschaftungskompetenzen verbundenen Annexaufgaben (z.B. Personalaktenführung etc.). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine klare Aussage des Landes fehlt, dass es bereit ist, den Kommunen die Kosten zu erstatten, soweit sie im Rahmen des Modellprojektes Aufgaben übernehmen, die das Land nach der gegenwärtigen Gesetzeslage wahrzunehmen hat.

Auch die mit den neuen Personalkompetenzen der Schulleitungen einhergehenden Änderungen des Personalvertretungsrechts bringen nicht nur Vorteile. Ein großer Vorteil dürfte es sein, dass die „Personalvertretung“ in Form des Lehrerrats ortsnah bei jeder Schule angesiedelt ist. Dies führt dazu, dass die Voraussetzungen für eine sachgerechte Beilegung von Interessenkonflikten unter Berücksichtigung der örtlichen Interessenlagen erheblich verbessert werden. Die in „Großpersonalräten“ zu beobachtende Tendenz wird abnehmen, personalpolitische Paketlösungen zu schnüren, die auch um den Preis durchgesetzt werden, dass die „Dienstleistungsqualität“ für den Bürger (und die Schüler/Eltern) leidet.

Diesen nicht zu unterschätzenden vermuteten Vorteilen stehen jedoch auch „Nachteile“ gegenüber. Zumindest während der Modellphase dürfte der Systembruch zu vernachlässigen sein, der darin besteht, dass für den Lehrerrat weiterhin auch der Schulleiter wahlberechtigt sein soll, obwohl dieser Schulleiter dem Lehrerrat anschließend als Dienststellenleiter entgegentritt.

Gravierender ist dagegen, dass die Zahl der in den Lehrerräten in „Personalratsangelegenheiten“ tätigen Lehrerinnen und Lehrer relativ (und bei der Übertragung dieses Modells auf alle Schulen in Nordrhein-Westfalen auch absolut) erheblich größer sein wird, als wenn es bei der zentralistischen gegenwärtigen Organisation von Mitbestimmung bleiben würde. Mit dieser größeren Zahl von in Personalratsangelegenheiten tätigen Lehrern geht ein quantitativ höherer Qualifizierungsbedarf einher. Denn wenn man es mit der Mitbestimmung ernst meint, wird man

den Mitgliedern der Lehrerräte mit ihren neuen Aufgaben nicht verweigern können, sich ähnlich wie Mitglieder „normaler“ Personalräte auf Kosten des Dienstherrn eine Grundqualifizierung im Personalvertretungsrecht aneignen zu können. Auch hier stellt sich die Frage, wer diese Aufgabe übernimmt und sie zu finanzieren hat.

Schließlich wird die bisher von relativ wenigen Personalräten wahrgenommene Tätigkeit auf eine Vielzahl neuer „Mitbestimmungsgremien“ verteilt. Mit Mitbestimmungsangelegenheiten sind deshalb erheblich mehr Gremien und Personen befasst, als wenn es bei der zentralistischen Organisationsstruktur von Personalräten verbleibt. Für diese Vielzahl von zusätzlichen Gremien entsteht vermutlich nicht nur zusätzlicher, aus öffentlichen Haushalten zu finanzierender Geschäftsführungsbedarf. Auch der zeitliche Sitzungsaufwand für die Abwicklung von Mitbestimmungsangelegenheiten dürfte absolut und relativ erheblich höher sein, da wesentlich mehr Personen mit ihnen befasst sind. Zwar ist in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass für diese Tätigkeiten kein zusätzlicher Freistellungsbedarf geltend gemacht werden kann. Dies ändert jedoch nichts an der Grundsatzproblematik. Selbst wenn man wie in Niedersachsen im Personalvertretungsgesetz festschreiben würde, dass Personalversammlungen nicht während der Unterrichtszeit stattfinden und Personalratssitzungen nicht zum Unterrichtsausfall führen dürfen (vgl. § 100 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz), so ändert dies nichts an dem in allen Landespersonalvertretungsgesetzen festgeschriebenen Grundsatz, dass Personalratstätigkeiten nicht in der „unbezahlten Freizeit“, sondern während der bezahlten Arbeitszeit stattfinden. Das niedersächsische Personalvertretungsgesetz sieht deshalb auch für die an jeder örtlichen Schule zu bildenden Personalräte ausdrücklich eine Freistellung für diese Tätigkeit vor (vgl. § 99 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz). Die unterrichtsfreie Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer ist nämlich keine „unerschöpfliche Blackbox“, mit deren Hilfe man sich der Frage entziehen kann, inwieweit solche Tätigkeiten als Arbeitszeit gewertet werden müssen. Die während der unterrichtsfreien Zeit von Lehrern für Mitbestimmungsangelegenheiten im Lehrerrat (einschließlich der Zeit für Grundqualifizierung) verbrauchte Arbeitszeit muss daher erfasst und in eine Kosten-Nutzenanalyse eingehen, wenn man die Frage seriös beantworten will, ob Kosten und Nutzen des nordrhein-westfälischen Modells in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Sollten die neuen „Mitbestimmungsstrukturen“ einmal flächendeckend im ganzen Land eingeführt werden, so dürfte es keine Lösung sein, die gegenwärtige dreistufige Organisation der Personalräte um die Lehrerräte als vierte Stufe zu ergänzen. Denn Nordrhein-Westfalen hat ohnehin schon eine ausgeuferte Personalratsstruktur, die absolut und relativ in erheblich größerem Umfang als in anderen Bundesländern „Lehrerpersonalressourcen“ verbraucht, die besser für eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung eingesetzt werden sollten (vgl. Kienbaumgutachten zur Reorganisation der staatlichen Schulaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1994). Zwar wäre es theoretisch denkbar, zumindest einen Teil der

zusätzlichen Ressourcen dadurch einzusparen, dass man die bisherige erste Personalratsebene vollständig abschafft. Da sie mit der gegenwärtigen Organisation der Schulaufsicht zusammenhängt, könnte man auf die Idee kommen, ähnlich wie in Niedersachsen die Schulaufsicht zu zentralisieren. Niedersachsen sieht an allen örtlichen Schulen einen Personalrat vor. Es kennt aber keine örtliche Schulaufsicht auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Die Schulaufsicht ist in Niedersachsen auf der Ebene der Bezirksregierung und auf der Ebene des Ministeriums angesiedelt. Auf dieser Ebene bestehen dann in Niedersachsen Personalräte neben den örtlichen Personalräten an jeder Schule. Das niedersächsische Modell für eine dreistufige Organisationsstruktur der Personalräte, das der niedersächsischen Organisationsstruktur für die Schulaufsicht folgt, ist aber auf Nordrhein-Westfalen nicht ohne weiteres übertragbar, falls die Strukturen des Modellversuches flächendeckend in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden sollen. Zwar entspricht der nordrhein-westfälische „Lehrerrat“ in etwa dem örtlichen Personalrat an jeder Schule in Niedersachsen. Die Schulleitungen in Niedersachsen haben jedoch anders als in dem jetzt vorgesehenen Modellversuch keine wesentlichen Personalkompetenzen. Die in Niedersachsen auf der Ebene der Bezirksregierung angesiedelte Schulaufsicht steht daher auch nicht vor der Frage, wie sie den mit solchen Personalkompetenzen einhergehenden örtlichen Beratungsbedarf jeder Schulleitung ortsnah und kostengünstig organisieren kann.

Wenn man einen Modellversuch beginnt, sollte man zu Beginn auch solche strategische Grundüberlegungen anstellen, wie das Umfeld gestaltet werden kann und muss, wenn der Modellversuch erfolgreich ist und flächendeckend im Land anschließend umgesetzt werden soll. Allgemeine Hinweise, dass ein erfolgreicher Modellversuch auch Konsequenzen für die Schulaufsicht hat, beschreiben das Problem nur, ohne schon jetzt offen zu Tage tretende Probleme bei der Frage sofort mit einzubeziehen, wie ein Modellversuch gestaltet werden soll. Gerade wenn man solche Konsequenzen mit in Betracht ziehen würde, drängt es sich geradezu auf, auch die vom LKT NW gewünschte Modellvariante zu erproben. Denn bei diesem Modell würde der jetzt von der Schulaufsicht zu leistende Unterstützungs- und Beratungsaufwand ohnehin dezentral vom Schulträger ohne Beteiligung einer wie auch immer organisierten Schulaufsicht gegen einen entsprechenden Finanzausgleich seitens des Landes zu leisten und zu organisieren sein. Die Probleme der Ortsferne der Beratung von Schulen bei der Wahrnehmung von Personalkompetenzen einschließlich der Handhabung der Mitbestimmungsfragen würden nicht bestehen. Außerdem müssten die Schulleitungen wesentlich weniger Grundkenntnisse im Beamtenrecht etc. haben sowie weniger Zeit für die Lösung solcher Fragen aufwenden, da der Schulträger die hierfür erforderliche Fachkompetenz etc. ortsnah vorhält. Sie könnten sich deshalb stärker ihren eigentlichen pädagogischen Schwerpunktaufgaben widmen.

2. Arbeitsfeld 2: Sachmittelbewirtschaftung:

Zahlreiche kommunale Gebietskörperschaften haben die Budgetierung bei Sachmitteln schon eingeführt. Sie hat zu einem effektiveren und effizienteren Einsatz der Ressourcen geführt. Außerdem sind die Entscheidungsspielräume der einzelnen Schulen erweitert worden. So gibt es z.B. Modelle, bei denen Schulen die durch die Einsparung von Energiekosten gewonnenen Ressourcen im Bereich der Lernmittelfreiheit etc. einsetzen können.

Diesen Budgetierungen im kommunalen Bereich stehen bisher keine vergleichbaren Budgetierungen von monetären Mitteln für einzelne Schulen im Aufgabenbereich des inneren Schulträgers gegenüber. Auch die jetzt in der Projektbeschreibung beispielhaft genannten Bereiche (Mittel zur Lehrerfortbildung, Mittel aus Förderprogrammen – z.B. e-initiative.nrw) sind nur allgemein gehalten. Sie lassen nicht einmal ansatzweise erkennen, dass das Land Landesmittel in einer Höhe budgetieren will, dass die Schulen tatsächlich nennenswerte Entscheidungsspielräume bei der Verwendung von Landesmitteln gewinnen werden. Insbesondere wenn man an eine Zusammenführung von kommunalen Mitteln und Landesmitteln in einen gemeinsamen von der örtlichen Schule zu verwaltenden Budget denkt, müssen beide Säulen finanziell in etwa gleichgewichtig ausgestattet sein. Solange das Land in seinem Bereich diesen zwingenden ersten Schritt nicht tut, ist es relativ müßig, über ein gemeinsames Budget ernsthaft zu reden. Denn bei einer gravierenden Ungleichgewichtigkeit der Zahlungsströme des Landes und des Schulträgers in das gemeinsame Budget, wäre die Vermutung kaum von der Hand zu weisen, dass ein gemeinsames Budget in erster Linie das Ziel verfolgt, eine unzureichende Ausstattung der Schulen mit Landesmitteln durch einen Zugriff auf kommunale Mittel kompensieren zu können.

Überraschend ist auch, dass das Land schon jetzt ein gemeinsames Budget für einzelne Schulen als Zielvorstellung festschreiben will. Ob und inwieweit ein gemeinsames Budget sinnvoll ist und zur besseren Lösung von Problemen beiträgt, kann nämlich erst entschieden werden, wenn aufgrund praktischer Erfahrungen mit getrennten Sachmittelbudgets im Verantwortungsbereich des Landes und des Schulträgers Probleme erkennbar geworden und zu benennen sind, die besser durch gemeinsame Budgets zu lösen sind. Solche Erfahrungen konnten bisher schon deshalb nicht in ausreichendem Umfang gesammelt werden, weil das Land in seinem Bereich im Vergleich zu den Budgetierungsmaßnahmen von Schulträgern nur in sehr geringem Umfang eine Budgetierung vorgenommen hat.

Die Projektbeschreibung sieht vor, dass zu Beginn nur eine Bereitschaft zur Bildung von gemeinsamen Budgets für einzelne Schulen vorhanden sein muss. Wir erwarten, dass dieser Vorbehalt vom Land angesichts der oben beschriebenen Probleme so verstanden und in den Kooperationsverträgen auch so praktiziert wird, dass sich die Frage gemeinsamer Budgets erst

dann stellt, wenn nach der Einrichtung von getrennten, vom Land und von den Kommunen angemessen dotierten Budgets tatsächlich Probleme entstehen, die durch eine gemeinsame Budgetverwaltung besser gelöst werden können, und die nicht ihre Ursache darin haben, dass das Land die Schulen im Aufgabenbereich der inneren Schulangelegenheiten zu gering mit Budgetmitteln dotiert. Nur dann wären unsere oben dargestellten Bedenken gegen die Vorgehensweise des Landes ausgeräumt, Instrumente für die Aufgabenerledigung vorzuschreiben, bevor überhaupt die zu erledigenden Aufgaben selbst definiert sind.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass ein gemeinsames Budget auch Konsequenzen bei der Besetzung der Schulleiterstellen haben muss. Da bei gemeinsamen Budgets der Schulleiter mit relativ großer Selbständigkeit kommunale Mittel verausgaben können soll, setzt dies voraus, dass die kommunalen Schulträger einen stärkeren Einfluss auf die Besetzung der Schulleiterstellen haben. Dies würde zudem die Bereitschaft von kommunalen Schulträgern fördern, kommunale Mittel für gemeinsame Budgets zur Verfügung zu stellen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die o.g. Probleme und die damit verbundenen Reibungsverluste bei der von uns gewünschten zweiten Modellvariante nicht entstehen würden. Denn bei diesem Modell wäre die Verantwortung für innere und äußere Schulangelegenheiten und die Mittelbewirtschaftung beim Schulträger zusammengefasst, der seinerseits diese Mittel dann den einzelnen Schulen wieder als einheitliche „Unterbudgets“ zuweisen könnte. Da die Budgetmittel den Schulen bei diesem Modell einheitlich nur vom Schulträger zugewiesen würden, müssten sich solche Schulträger anders als bei Schulbudgets aus zwei „Töpfen“ keine Gedanken machen, ob die Mittel sachwidrig zwischen „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten vor Ort aufgeteilt würden, um den Landeshaushalt zu entlasten.

3. Arbeitsfeld 3: Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung

Die zusätzlichen Entscheidungsspielräume bei Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung sind zu begrüßen. Wir halten es allerdings für wünschenswert, den Schulen im Rahmen dieser Entscheidungsspielräume auch die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schule und den Unterricht so zu organisieren, dass ein Schultyp erprobt wird, der generell (und nicht nur als Ausnahme) die Möglichkeit eröffnet, die Hochschulreife schon nach 12 Jahren erwerben zu können. Damit könnten in Nordrhein-Westfalen praktische Erfahrungen gewonnen werden, wie diese in der Schulpolitik des Landes zur Zeit sehr umstrittene Frage sachgerecht beantwortet werden soll. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Äußerung der Bundesbildungsministerin, die sich durchaus vorstellen kann, dass die Schule vor Ort selbst entscheidet, ob sie in 12 oder 13 Jahren zur Hochschulreife führen will (vgl. Handelsblatt Nr. 148 vom 3./4.8.2001, Seite 2).

4. Arbeitsfeld 4: Innere Organisation und Mitwirkung in der Schule

Keine ergänzenden Bemerkungen aus der Sicht des Landkreistages NW

5. Arbeitsfeld 5: Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

Es ist unbestritten, dass mit einer größeren Selbständigkeit von Schule die Entwicklung von neuen Controllinginstrumenten zur Qualitätssicherung (einschl. der Rechenschaftslegung) einhergehen muss. Dabei ist im Auge zu behalten, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen und Rechenschaftspflichten so ausgestaltet werden, dass sie einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand verursachen und insbesondere nicht zu einem Instrument „pervertieren“, dass der staatlichen Schulaufsicht als Kompensation für den Verlust der klassischen Steuerungsinstrumente neue Instrumente für die Steuerung bis ins Detail an die Hand gibt, um die Entscheidungsautonomie der örtlichen Verantwortungsträger zurückzudrängen. Darüber hinaus muss die Tendenz von Ministerialbürokratien im Auge behalten werden, bei solchen Erhebungen statistische Datenfriedhöfe nach dem Motto zu produzieren: „Wir wissen zwar nicht ob wir das je gebrauchen- schaden tut es (uns) jedoch nicht, zumal andere den Verwaltungsaufwand für die Erstellung dieser Kennzahlen zu tragen haben“.

Ob diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird, muss erst die Praxis zeigen. Soweit dies der Fall ist, verschließt sich der Landkreistag Nordrhein-Westfalen nicht dem Aufbau eines entsprechenden „Controllingsystems“.

6. Regionale Bildungslandschaften

Zum Konzept der regionalen Bildungslandschaften ist zunächst kritisch anzumerken, dass damit wiederum Instrumente für die Erledigung von Aufgaben vorgegeben werden, bevor man die zu erledigenden Aufgaben genau definiert hat. Wir gehen davon aus, dass das Land in seinen Verhandlungen über den Abschluss von Kooperationsverträgen diesem Gesichtspunkt Rechnung trägt und sich trotz des oben beschriebenen unglücklichen Einstiegs in die Problematik dem Grundsatz verpflichtet weiß, dass Effektivität und Effizienz der Aufgabenerledigung Vorrang vor evtl. gewünschten Organisationsstrukturen haben muss. Mit dieser Einschränkung haben wir keine Bedenken gegen den Aufbau regionaler Bildungslandschaften.

Einer näheren Begründung bedarf es auch, warum das Land für die Notwendigkeit von regionalen Bildungslandschaften nur die Aufgabe der Unterstützung der Schulen bei der Ausstattung mit neuen Medien und die Entwicklung neuer Formen von Ganztagsangeboten besonders hervorhebt. Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der neuen Medien sprechen eher

dafür, dass diese Aufgabe im kreisangehörigen Raum auch schulträgerbezogen ohne Bildung von schulträgerübergreifenden Regionen gelöst werden kann. Im kreisangehörigen Raum sind im Aufgabenbereich der äußeren Schulangelegenheiten überregionale Kooperationen die Ausnahme. Sie orientieren sich im übrigen eher an den Rechenzentren und deren Gebietszuschnitt, nicht aber am Gebietszuschnitt evtl. nach anderen Kriterien aufzubauender regionaler Bildungslandschaften. Sollte das Land der Auffassung sein, dass seine Aufgabe der Lehrerfortbildung in diesem Bereich am besten durch regionale Bildungslandschaften gelöst werden kann, so sollte es seine spezifische Interessenlage offen legen, damit die Frage im Verhandlungsprozess mit den Modellkommunen offen und fair lösungsorientiert behandelt werden kann, unter welchen Voraussetzungen diese vom Land zu finanzierende Aufgabe auch unter Beteiligung der Kommunen wahrgenommen werden soll.

Auch die besonders hervorgehobene Aufgabe, neue Formen ganztägiger Betreuungsangebote zu entwickeln, bedarf einer kritischen Bemerkung aus kommunaler Sicht. Der Aufbau bedarfsgerechter Betreuungsangebote scheitert in erster Linie an der mangelnden Finanzausstattung durch das Land, nicht aber an der fehlenden Zusammenarbeit und Kreativität vor Ort, neue Formen für Betreuungsangebote zu entwickeln. Hinzu kommt noch, dass die Landesförderung für solche Betreuungsangebote sich zur Zeit in neun Programmen mit unterschiedlichen Antragsvoraussetzungen und Fördersummen aufsplittet, für die drei Fachministerien zuständig sind. Der dadurch entstehende Antragswirrwarr und die mangelnde Transparenz muss zur Zeit von den Antragsstellern bewältigt werden, wenn sie verschiedene Programme abgestimmt und koordiniert vor Ort zu neuen Betreuungsformen organisieren wollen. Bevor das Land jetzt im Rahmen des Modellprojekts „Selbständige Schule“ die Erwartung äußert, Kreativität bei der Entwicklung neuer Betreuungsangebote zu entwickeln, sollte es seine neun Förderprogramme zunächst zu einem einzigen Programm zusammenfassen, das einheitliche Antragsvoraussetzungen und Fördersummen vorsieht und bei dem dann nur noch ein Fachressort zuständig ist. Solange das Land seine diesbezüglichen „Hausaufgaben“ nicht erledigt, muss es sich die Frage gefallen lassen, ob es den jetzt bestehenden Wirrwarr glaubt „dadurch bewältigen zu können“, indem es von den Entscheidungsträgern vor Ort mehr „Kreativität“ bei der Entwicklung neuer Formen von Betreuungsangeboten erwartet. Tatsächlich würde den örtlichen Entscheidungsträgern damit nämlich die Aufgabe zugewiesen, mit erheblichem Verwaltungsaufwand diese Defizite der Landespolitik zu beseitigen – evtl. noch mit dem unterschweligen Schuldvorwurf, dass man vor Ort nicht ideenreich genug gewesen sei, wenn dies nicht gelinge. ...

7. Ergänzende Anmerkungen zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz).

Den vorgeschlagenen Änderungen einzelner Landesgesetze stimmen wir zu. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen, die die Mitbestimmung im Schulbereich teilweise einschränken. Wir halten diese Regelungen für sachgerecht. Sie sind auch unter dem Gesichtspunkt vertretbar, dass auch im Schulbereich eine angemessene Mitbestimmung der Beschäftigten gewährleistet sein muss. Die Mitbestimmungsregelungen im Schulbereich, aber auch im gesamten öffentlichen Dienst, sind ohnehin nicht unproblematisch, wenn man als Vergleichsbasis die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Beschäftigten in der Privatwirtschaft heranzieht. Es kann durchgängig festgestellt werden, dass die Mitbestimmungsregelungen im öffentlichen Dienst rechtlich und faktisch nicht schlechter, sondern häufig sogar besser sind als in der Privatwirtschaft. Bei der Vergleichbarkeit beider Bereiche darf nicht nur auf die rechtlichen Regelungen abgestellt werden. Auch das tatsächliche Schutzbedürfnis gegen „Willkür des Arbeitgebers“ ist bei der Ausgestaltung von Mitbestimmungsregelungen zu berücksichtigen. Öffentliche Arbeitgeber sind anders als Privatarbeitgeber durch Gesetz, aber auch aufgrund faktischer politischer Zwänge wesentlich stärker dem öffentlichen Wohl verpflichtet. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung berechtigter Belange der im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Bedienstete im öffentlichen Dienst sind zudem zum Teil rechtlich (Beamte), fast immer aber faktisch unkündbar sind. Betriebsbedingte Kündigungen sind aus politischen Gründen kaum durchsetzbar. Auch die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen „Willkür“ des Arbeitgebers sind im öffentlichen Dienst rechtlich und faktisch effektiver ausgestaltet als in der Privatwirtschaft. Angesichts dieses erheblich geringeren „Schutzbedürfnisses“ der im öffentlichen Dienst Tätigen und des Vergleichs mit den Regelungen der Privatwirtschaft, erscheinen zahlreiche kritische Äußerungen gegen die jetzt vorgesehenen Regelungen überzogen und realitätsfern. Wir sprechen uns daher ausdrücklich dafür aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen, die nicht nur für die Modellversuchsregionen Geltung haben sollen, Gesetz werden. Sie machen zusätzliche Ressourcen für den Einsatz im eigentlichen Kernbereich des Schulwesens frei, ohne berechnete Mitbestimmungs- und „Schutzbedürfnisse“ der Bediensteten zu verletzen.

III. Schlussbemerkung

1. Abschließend dürfen wir den Landtag bitten, sich mit Nachdruck gegenüber der Landesregierung dafür einzusetzen, dass unseren Bedenken Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere auch für die noch zu erlassenden Nachfolgeregelungen und Rechtsverordnungen, bei deren Erlass der Landtag zum Teil nicht formell beteiligt ist.

2. Darüber hinaus haben wir die Bitte, dass der Landtag unserem Wunsch Rechnung trägt, auch einen Modellversuch zu ermöglichen, der auf eine stärkere Kommunalisierung hinausläuft. Dies könnte geschehen, indem Artikel 1 (Öffnungsklausel des Gesetzes zur Weiterentwicklung von Schulen) um folgenden Absatz 2 a ergänzt wird:

„(2 a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag eines Schulträgers auch vorgesehen werden, dass der Bürgermeister/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die Landesbediensteten an den Schulen des Schulträgers die Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen werden, er die Einstellungen der Landesbediensteten im Auftrag des Landes vornimmt und Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes für seine Schulen ist. Personalentscheidungen werden in diesem Fall auf Vorschlag des jeweiligen Schulleiters getroffen. Entscheidungen über die Besetzung von Schulleiterstellen an den Schulen des Schulträgers erfolgen auf Vorschlag des Bürgermeisters/Landrates des Schulträgers.“

Bei der Ausgestaltung der Mitbestimmung (Zuständigkeit des Lehrerrats an jeder Schule für Mitbestimmungsangelegenheiten gegenüber der Dienststelle „Bürgermeister/Landrat“) könnte es dagegen bei Regelungen wie bei der anderen Modellvariante bleiben. Die Frage, ob als Alternative zu Lehrerräten an jeder Schule ggf. bei jedem Schulträger nur ein einziger schulformunabhängiger Personalrat für seine Schulen gebildet werden soll, kann auch noch entschieden werden, wenn sich herausstellen sollte, dass das Lehrerratsmodell nicht optimal funktioniert. Mit diesen rechtlichen Regelungen würden die Voraussetzungen geschaffen, um eine weitergehende Kommunalisierung im Schulwesen zu erproben. Dabei könnten sogar Modelle erprobt werden, die im Ergebnis auf eine vollständige Kommunalisierung hinauslaufen, wenn das Land bereit ist, den Bürgermeistern/Landräten für „ihre“ Schulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörden weitgehend Entscheidungsfreiheit einzuräumen und die vom Land für den Bereich der inneren Schulangelegenheiten an diesen Schulen aufzubringenden Ressourcen im Verhältnis zum Schulträger budgetiert.

Anders als bei einer sofortigen Kommunalisierung im Modellversuch, wird durch diesen Vorschlag vermieden, dass schon jetzt die bisher an den Schulen tätigen Landesbediensteten in die Personalhoheit der am Modellversuch beteiligten kommunalen Schulträger überführt werden müssen. Es werden daher im Modellversuch keine Fakten geschaffen, die bei einem Scheitern nur schwer rückgängig zu machen wären. Gleichzeitig wird den Schulträgern neben den Schulleitungen eine große „Gestaltungsmacht“ eingeräumt. Dies fördert die Bereitschaft der Schulträger, ihre Schulen insgesamt als eigene Aufgabe zu verstehen. Sie werden sich daher wesentlich stärker bemühen, für den Bereich der inneren Schulangelegenheiten optimale Lösungen zu finden. Fehlentwicklungen an einzelnen Schulen kann wegen der größeren

Ortsnähe zeitnah und effektiver begegnet werden; positive Entwicklungen werden schneller auf andere Schulen übertragen. Diese „flexible Reaktionsmöglichkeit“ hat eine wegen ihrer Größe und Ortsferne strukturelle schwerfällige Landesbürokratie nicht. Außerdem ist zu erwarten, dass der Verantwortungszuwachs der Schulträger dazu führen würde, dass diese dafür sorgen würden, dass ihre Schulen stärker in das gesellschaftliche Umfeld etc. eingebettet werden. Faktisch würde damit der Versuch für ein Modell eröffnet, das überprüft, inwieweit die bei den Ersatzschulen vorhandenen größeren Entscheidungsspielräume und deren Vorteile auch erreicht werden können, wenn Träger solcher Schulen eine Kommune ist.

Abschließend dürfen wir noch darauf hinweisen, dass Grundvoraussetzung für den Erfolg eines solchen Modells selbstverständlich ist, dass die Kommunen, die für das Land auch die Aufgaben des inneren Schulträgers wahrnehmen, im Rahmen des Finanzausgleichs vom Land angemessen zusätzlich dotiert werden. Eine Situation wie in Bayern muss vermieden werden. Dort gibt es traditionell schon jetzt kommunale Schulen. Das Land dotiert die kommunalen Schulträger für diese Schulen aber sogar wesentlich schlechter als die auch in Bayern vorhandenen privaten Ersatzschulen. Es nutzt das Modell kommunalisierter Schulen auch, um unter Hinweis auf die Gesamtzuständigkeit der Schulträger, Landesmittel in diesem Bereich einzusparen. Unter solchen Voraussetzungen ist es nicht verwunderlich, dass insbesondere „arme“ Schulträger vom Freistaat Bayern (ohne Erfolg) verlangen, diese Schulen wieder in die Landesverantwortung zurückzunehmen. Auch wegen dieser Gefahren halten wir es für notwendig, dass anders als in Bayern die Entscheidung, ob eine Schule insgesamt in kommunaler Trägerschaft betrieben werden soll, vom Schulträger zu treffen ist und ihm diese Aufgabe nicht gegen seinen Willen auf Dauer zugewiesen werden kann. Diese grundsätzlichen Fragen sind aber erst endgültig zu klären, wenn Erfahrungen mit Versuchen vorliegen, die auf der Basis der von uns gewünschten zweiten Modellvariante erfolgen.